



Energiegeek Schweiz AG

Fällmisstrasse 12 · 8832 Wilen b. Wollerau · Registersitz Freienbach SZ

CHE-274.279.876 · info@energiegeek-schweiz.com · +41 (0)41 511 51 21

Vermarktungsvereinbarung EMS-KI

Aufschaltung und Vermarktung von Flexibilität

zwischen

Betreiberin

Energiegeek Schweiz AG, Fällmisstrasse 12, 8832 Wilen b. Wollerau

Registersitz Freienbach SZ, CHE-274.279.876 — nachfolgend «Energiegeek»

Eigentümer

{{VORNAME}} {{NAME}} {{FIRMA}}

{{ADRESSE_LIEGENSCHAFT}}

{{EMAIL}} · {{TELEFON}} — nachfolgend «der Eigentümer»

1. Gegenstand

1.1 Energiegeek schaltet die Energiesysteme des Eigentümers auf die EMS-KI auf und vermarktet die daraus verfügbare Flexibilität über ihren EMS-Partner am Regelenergiemarkt. Der Eigentümer stellt die Anlage dafür zur Verfügung.

1.2 Grundlage der technischen Angaben ist die Anlagen-Anmeldung des Eigentümers vom {{DATUM}} samt der darin erteilten Vollmacht. Angaben, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung offen sind, werden vor der Aufschaltung schriftlich nachgetragen.

2. Zustandekommen, Eigentumsverhältnisse, Rücktritt

2.1 Diese Vereinbarung kommt zustande, indem der Eigentümer das Anmeldeformular auf www.energiegeek-schweiz.com absendet und dabei durch Ankreuzen erklärt, diese Vereinbarung abzuschliessen. Energiegeek bestätigt den Abschluss unverzüglich per E-Mail an {{EMAIL}} und stellt diese Vereinbarung ausgefüllt als PDF zu. Eine Unterschrift ist für die Gültigkeit nicht erforderlich (Art. 11 Abs. 1 OR, SR 220).

2.2 Mit der Anmeldung bestätigt der Eigentümer, dass er Eigentümer der Liegenschaft und der Anlage ist oder von sämtlichen Eigentümern bevollmächtigt wurde, und dass er über die Flexibilität verfügen darf. Steht die Liegenschaft im Mit- oder Gesamteigentum, gehören alle Berechtigten in das Verzeichnis unter Ziffer 3.

2.3 Energiegeek prüft die Verfügungsberechtigung nach dem Abschluss anhand öffentlicher Register (Grundbuch, Gebäude- und Wohnungsregister). Ergibt die Prüfung, dass der Anmeldende weder Eigentümer noch bevollmächtigt ist, kann Energiegeek innert 10 Arbeitstagen seit dem Abschluss schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt für beide Seiten kostenlos; bereits erbrachte Leistungen werden rückabgewickelt.

2.4 Die Vollmacht (separates Dokument) ist nicht Voraussetzung des Vertragsschlusses, wohl aber der Aufschaltung: Ohne von sämtlichen Eigentümern unterzeichnete Vollmacht kann Energiegeek die Anlage beim Verteilnetzbetreiber und den Marktstellen nicht anmelden. Bleibt sie länger als drei Monate aus, kann jede Partei die Vereinbarung ohne Kosten auflösen.

2a. Widerrufsrecht bei telefonischer Anbahnung

2a.1 Wurde dem Eigentümer das Angebot am Telefon, an seinem Arbeitsplatz, in seinen Wohnräumen oder an einer Werbeveranstaltung gemacht und ist die Anlage für seinen persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt, so kann er seine Erklärung innert 14 Tagen widerrufen (Art. 40a–40e OR, SR 220). Die Frist beginnt mit dem Abschluss, frühestens mit dem Zugang dieser Belehrung.

2a.2 Der Widerruf ist an keine Form gebunden und genügt an info@energeek-schweiz.com oder an Energiegeek Schweiz AG, Fällmisstrasse 12, 8832 Wilen b. Wollerau. Eine Begründung ist nicht nötig, Kosten entstehen keine.

2a.3 Hat der Eigentümer die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht oder meldet er die Anlage als Unternehmen an, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht (Art. 40a Abs. 1 und Art. 40c OR). Eine Anmeldung, die der Eigentümer von sich aus auf der Website vornimmt, löst kein Widerrufsrecht aus.

3. Anlage und Berechtigte

3.1 Erfasst sind die Energieanlagen am nachstehenden Standort — die heute bestehenden ebenso wie die künftig dort errichteten und an die EMS-KI angebundenen. Spätere Anlagen fallen ohne neue Vereinbarung unter diesen Vertrag; es genügt die schriftliche Fortschreibung des nachstehenden Verzeichnisses.

3.2 Die folgenden Felder füllt der Eigentümer aus, soweit ihm die Angaben vorliegen. Was offenbleibt, trägt Energieek vor der Aufschaltung nach.

Standort der Anlage	{{ADRESSE_LIEGENSCHAFT}}
Eigentümer laut Grundbuch	_____
Weitere Mit- oder Gesamteigentümer	_____
Zählpunkt (Messpunkt)	_____
Anlagentyp und Leistung	_____
Energielieferant	_____
Verteilnetzbetreiber	_____
Auszahlungskonto (IBAN)	_____
Von Energieek zu beschaffen	EIC-Codes Lieferant und Verteilnetzbetreiber, Bilanzgruppe

3.3 Bestehende Bindungen bleiben vorbehalten. Soweit der Eigentümer Rechte an der Produktion bereits anderweitig vergeben hat — insbesondere Herkunftsnachweise, Direktvermarktung oder Einspeisemodelle —, teilt er dies Energieek vor der Aufschaltung mit. Diese Vereinbarung erfasst solche Rechte nicht; die Vermarktung beschränkt sich auf die frei verfügbare Flexibilität.

4. Erlösaufteilung

4.1 Der EMS-Partner rechnet die Bruttoerlöse aus Vorhaltung und Abrufen gegenüber Energieek ab und schreibt Energieek den auf die Anlage entfallenden Anteil gut.

4.2 Vom Betrag, den Energieek für diese Anlage tatsächlich gutgeschrieben erhält, gehen 50 % an den Eigentümer und 50 % verbleiben bei Energieek. Bemessungsgrundlage ist ausschliesslich der gutgeschriebene Betrag, nicht der Bruttoerlös am Markt.

4.3 Zur Einordnung, ohne Zusicherung: Behält der EMS-Partner 15 % des Bruttoerlöses, entspricht der Anteil des Eigentümers rechnerisch 42.5 % des Bruttoerlöses.

4.4 Energieek weist dem Eigentümer die Abrechnung des EMS-Partners für seine Anlage auf Verlangen nach.

5. Abrechnung und Zahlung

5.1 Die Vorhalterlöse rechnet der EMS-Partner quartalsweise ab, die Abruferlöse nach Abrechnung des Übertragungsnetzbetreibers. Energieek zahlt den Anteil des Eigentümers innert 30 Tagen nach Eingang der jeweiligen Gutschrift auf das angegebene Konto.

5.2 Kosten der Anbindung, der Kommunikationsschnittstelle und des Betriebs auf der Kundenseite trägt der Eigentümer, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Energeek weist solche Kosten vor Entstehung schriftlich aus; ohne Freigabe entsteht keine Zahlungspflicht.

6. Pflichten des Eigentümers

6.1 Er hält die Anlage betriebsbereit und gewährt Energeek und dem EMS-Partner den für Anbindung, Betrieb und Wartung nötigen Zugang und Datenzugriff.

6.2 Geplante Stillstände, Wartungen und Testläufe meldet er Energeek mindestens 15 Arbeitstage im Voraus, damit die Meldefrist gegenüber dem EMS-Partner eingehalten werden kann. Störungen meldet er unverzüglich.

6.3 Wiederholt verspätete Meldungen oder wiederholte ungemeldete Ausfälle führen beim EMS-Partner zum Ausschluss der Anlage aus der Vermarktung. Energeek weist den Eigentümer vor einem drohenden Ausschluss schriftlich darauf hin.

6.4 Er meldet Eigentumsübergang, Umbau, Ersatz oder Rückbau der Anlage vorgängig schriftlich.

7. Pflichten von Energeek

7.1 Energeek beschafft die offenen Netzanlagen, meldet die Anlage beim EMS-Partner an, begleitet die Aufschaltung und überwacht den Betrieb im Rahmen der Vermarktung.

7.2 Energeek informiert den Eigentümer über Ausschlüsse, Störungen und wesentliche Änderungen der Vermarktungsbedingungen.

8. Laufzeit

8.1 Die Vereinbarung tritt mit der Bestätigung durch Energeek nach Ziffer 2.1 in Kraft und läuft fest bis drei Jahre nach dem Vermarktungsstart der Anlage. Die feste Dauer entspricht der Bindung, die Energeek für jede aufgeschaltete Anlage gegenüber dem EMS-Partner eingeht.

8.2 Danach verlängert sie sich um je ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt wird.

8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten, insbesondere bei dauerhafter technischer Untauglichkeit der Anlage oder bei Ausschluss der Anlage durch den EMS-Partner.

9. Keine Ertragszusage

9.1 Die Erlöse hängen von Marktpreisen, Abrufen und der Verfügbarkeit der Anlage ab. Energeek sagt weder einen Ertrag noch einen Erfolg zu; alle vorgängig genannten Zahlen sind unverbindliche Richtwerte.

9.2 Diese Vereinbarung enthält keine Finanz-, Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die steuerliche Behandlung der Erlöse ist Sache des Eigentümers.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Beide Parteien behandeln die ihnen zugänglichen nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei vertraulich. Haben die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, geht diese vor und ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

10.2 Energeek bearbeitet die Anlage-, Zähler- und Zahlungsdaten des Eigentümers zweckgebunden zur Anmeldung, Aufschaltung, Vermarktung und Abrechnung und gibt sie an den EMS-Partner weiter, soweit das dafür nötig ist. Rechte nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) — Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerruf — erhält der Eigentümer jederzeit kostenlos über info@energeek-schweiz.com.

11. Haftung

11.1 Energeek haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Ist eine Bestimmung ungültig, bleibt der übrige Vertrag gültig.

12.3 Es gilt materielles schweizerisches Recht; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Freienbach SZ (Art. 17 ZPO).

Abschluss

Diese Vereinbarung wurde online abgeschlossen und bedarf zu ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift (Art. 11 Abs. 1 OR). Massgebend ist die nachstehende Bestätigung.

Eigentümer	{{VORNAME}} {{NAME}}{{FIRMA}}
Erklärung	Anmeldung auf www.energeek-schweiz.com , Kontrollkästchen «Vermarktungsvereinbarung EMS-KI abschliessen» angekreuzt
Abgeschlossen am	{{DATUM}}

Bestätigung versandt an	{{EMAIL}}
Energeek Schweiz AG	elektronisch bestätigt am {{DATUM}} · Fällmisstrasse 12, 8832 Wilen b. Wollerau

Der Eigentümer erhält dieses Dokument zusammen mit der Bestätigungs-E-Mail. Eine separate Unterzeichnung ist nicht nötig. Die beiliegende Vollmacht braucht dagegen die eigenhändige Unterschrift sämtlicher Eigentümer, damit die Anlage angemeldet werden kann.